

Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen Motionen und Postulate

Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 30. April 2026

BLD / Motion 42.22.22 «Totalrevision Stipendiengesetz»:

Abschreiben.

Begründung:

Die Zuleitung des Geschäfts 22.26.16 «Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz)» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. April 2026), das den Motionsauftrag erfüllt, ist erfolgt.

BUD / Motion 42.21.11 «Mehr Sicherheit im öV durch mehr Busbuchten»:

Ablehnung des Antrags auf Abschreibung
(neuer Endtermin: Mai 2027).

Begründung:

Im Bericht 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission (82.25.03, Abschnitt 4.5.3.b) hielt die Kommission zur Umsetzung dieser Motion Folgendes fest: Das Bau- und Umweltdepartement hat dem Kantonsrat eine Lösung zu präsentieren, zumal es der Kantonsrat war, der die Motion einst gutgeheissen hatte. Absprachen mit den einstigen Motionären, wie sie in der Begründung der Regierung erwähnt werden, sind ganz grundsätzlich nicht der richtige Weg. Hinzu kommt, dass auch aus Sicht der einstigen Motionäre der Motionsauftrag noch nicht erfüllt ist und die Motion daher nicht abgeschlossen werden soll. Dies bestätigten die Motionäre auf Nachfrage der Staatswirtschaftlichen Kommission.

Der Kantonsrat schreibt eine gutgeheissene Motion in der Regel nur dann ab, wenn eine der Voraussetzungen von Art. 118 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) erfüllt ist. Entsprechend soll der Antrag auf Abschreibung der gutgeheissenen Motion abgelehnt werden. Bis Mai 2027 ist dem Kantonsrat eine Botschaft mit Entwurf zuzuleiten.

SJD / Postulat 43.19.15 «Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen: Herausforderungen und Strategie»:

Abschreiben.

Begründung:

Die Zuleitung des Geschäfts 40.26.03 «Polizeiliche Sicherheit: etappierter Ausbau der Kantonspolizei» (Bericht der Regierung vom 5. Mai 2026), das den Postulatsauftrag erfüllt, ist erfolgt.

SJD / Motion 42.23.21 «Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)»:

*Ablehnung des Antrags auf Fristverlängerung
(neuer Endtermin: April 2028).*

Begründung:

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat sich vom zuständigen Departement über den Zeitplan informieren lassen. Sie stellt fest, dass neben dem gewünschten Gutachten zum Änderungsbedarf auch ein erster Gesetzesentwurf mit 283 Artikeln erarbeitet wurde. Der Gesetzestext ist ausformuliert, enthält aber noch keine Erläuterungen. Gutachten und Gesetzestext wurden am 31. Juli 2025 dem Sicherheits- und Justizdepartement zugestellt. Die Kommission stellt zudem fest, dass eine externe Projektleitung engagiert wurde. Da es sich um ein sehr umfassendes Gesetzgebungsprojekt handelt, kann die Staatswirtschaftliche Kommission eine Fristverlängerung um ein Jahr nachvollziehen, nicht aber eine Fristverlängerung um zwei Jahre. Dies zumal bereits seit einiger Zeit der Entwurf des Gesetzestextes vorliegt und externe Projektleitungen das Projekt begleiten. Bis April 2028 ist dem Kantonsrat eine Botschaft mit Entwurf zuzuleiten.

SJD / Motion 42.24.12 «Gefährliche Rechtslücke im polizeilichen Bedrohungsmanagement schliessen!»:

*Ablehnung des Antrags auf Fristverlängerung
(neuer Endtermin: März 2028).*

Begründung:

In der Ratsdebatte zur Gutheissung der Motion wurde von der Motionärin deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Umsetzung des Motionsauftrags innert der Dreijahresfrist erwartet wird. Die Regierung hielt dabei fest, dass sie die Frist einhalten wird. Gebe es etwas zu regeln, das dringlich sei und keinen Aufschub dulde, dann müsse ein Nachtrag zum Polizeigesetz unterbreitet werden, ohne dessen Totalrevision abzuwarten. Da die Zuleitung der Totalrevision des Polizeigesetzes nicht innert der Dreijahresfrist dieser Motion zu erwarten ist, ist die Staatswirtschaftliche Kommission der Meinung, dass der Motionsauftrag mit einem Nachtrag vorgängig zur Totalrevision des Polizeigesetzes erfüllt werden soll. Die von

der Regierung beantragte Fristverlängerung würde in einer Bearbeitungsfrist von fünf Jahren resultieren; dies ist nicht im Sinn der Sache. Bis März 2028 ist dem Kantonsrat eine Botschaft mit Entwurf zuzuleiten.

GD / Motion 42.21.20 «Totalrevision Gesundheitsgesetz – ein neues, zeitgemässes Gesundheitsgesetz für unseren Kanton»:

Abschreiben.

Begründung:

Die Zuleitung des Geschäfts 22.26.17 «Gesundheitsgesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 19. Mai 2026), das den Motionsauftrag erfüllt, ist erfolgt.

GD / Motion 42.24.13 «Höchstkosten für Leistungen pflegender Angehöriger»:

Abschreiben.

Begründung:

Die Zuleitung des Geschäfts 22.26.17 «Gesundheitsgesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 19. Mai 2026), das den Motionsauftrag erfüllt, ist erfolgt.